
A-Z – Sammlung des Arbeitskreises ‘Kleben in der Wehrtechnik’ (TL A-0023)

Revisionsstand: 8 (22.Mai 2024)

Vorwort

Diese A-Z-Sammlung ist eine Sammlung der Beschlüsse des Arbeitskreises „Kleben in der Wehrtechnik“.

Sie ergänzt das Verfahren zur Erlangung einer Bescheinigung zur Betriebsqualifikation nach den Technischen Lieferbedingungen der Bundeswehr (TL A-0023) für die Klebtechnik und enthält ergänzende Festlegungen, Übergangsregelungen, Einschränkungen und Interpretationen zur TL A-0023 sowie den mitgeltenden Normen und Regelwerke.

Bei der Zertifizierung der Anwenderbetriebe nach TL A-0023 durch die vom WIWeB Anerkannten Stellen (Zertifizierungsstellen) ist die Anwendung dieser A-Z-Sammlung für die zu zertifizierenden Betriebe und die Anerkannten Stellen verbindlich.

Die Veröffentlichung der aktuellen A-Z – Sammlung erfolgt im Onlineregister TL A-0023 (<https://www.tla0023.de>). Ausschließlich die im Onlineregister veröffentlichte Version der A-Z - Sammlung ist verbindlich.

Mitglieder dieses Arbeitskreises ist das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe der Bundeswehr (WIWeB) sowie alle benannten militärischen und zivilen Zertifizierungsstellen.

Inhalt

1. Revisionen.....	2
2. Normative Verweise	2
3. Definitionen und Abkürzungen	2
4. Allgemeines.....	3
5. Anforderungen an die Betriebe: Personelle Anforderungen	4

1. Revisionen

Änderungen gegenüber der jeweils letzten Revision sind unterstrichen. Bei den Festlegungen dieser A-Z-Sammlung ist der Zeitpunkt der Festlegung und aller Änderungen jeweils über die Revisionsnummer genannt.

Revision	Datum
1	01.04.2019 (nicht veröffentlicht)
2	26.11.2019
3	24.03.2020
4	08.05.2020
5	12.04.2021
6	22.10.2021
7	09.11.2023
<u>8</u>	<u>22.05.2024</u>

2. Normative Verweise

(Revision 1, 2, 4)

Es gelten folgende weitere Normen und Regelwerke ergänzend zur TL A-0023. Soweit nicht anders vermerkt, gelten die jeweils aktuellen Fassungen:

- DIN 2304-1
- DIN / TS 2305-1
- DIN / TS 2305-2
- DIN / TS 2305-3

3. Definitionen und Abkürzungen

Hersteller

(Revision 1, 4, 7)

Firmen, welche nach Fremdzeichnungen und eigener Prozessplanung fertigen, gelten als Hersteller im Sinne der TL A-0023. Die Einschränkung (ohne Konstruktion) wird im Zertifikat vermerkt.

Firmen, welche nach Fremdzeichnungen und fremder Prozessplanung fertigen, gelten als Hersteller im Sinne der TL A-0023. Die Einschränkung (ohne Konstruktion und Prozessplanung) wird im Zertifikat vermerkt.

Verbundwerkstoffe

(Revision 1, 7)

Das Kleben von Faserverbundkunststoffen ist in der DIN /TS 2305-2 „Klebtechnik – Qualitätsanforderungen an Klebprozesse – Teil 2: Kleben von Faserverbundkunststoffen“ geregelt und unterliegt der TL A-0023.

Wird bei der Herstellung von FVK ein geklebtes Anbauelement überlaminiert, so dass diese zusätzliche Laminierung auch alle Anforderungen der Verbindung alleine erfüllen würde (z. B. hinsichtlich Festigkeit und Langzeitbeständigkeit), gilt dies als zum Laminat gehörend. Die dafür verwendeten Faserlagen müssen alle Kräfte aufnehmen können. Können nicht alle Kräfte von den abdeckenden Lagen übertragen werden, gilt diese Verbindung als Klebung und unterliegt der TL A-0023.

4. Allgemeines

Bauteilklasse BK4

(Revision 4)

Die BK4 ist die Bauteilklasse mit den niedrigsten Anforderungen. Es wird keine Betriebsqualifikation gefordert. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen im Zuge der Vertragsgestaltung berücksichtigen, wie mit diesen Klebungen umzugehen ist.

Bestehende Verträge

(Revision 4)

Bestehende Verträge bleiben grundsätzlich unberührt, solange es keine wesentlichen klebtechnischen Änderungen gibt.

Ein bestehender Vertrag ersetzt jedoch nicht die Betriebsqualifikation gem. TL A-0023. Wo klebtechnisch erforderlich, sind entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. TL A-0023 einzuführen. Die Anerkannten Stellen geben hierbei im Zuge der Auditierungen Hilfestellungen für eine praxistaugliche Umsetzung.

Es soll sichergestellt werden, dass sich die klebtechnisch betroffenen Unternehmen gemäß TL A-0023 zertifizieren lassen. Dies soll sicherstellen, dass die grundlegenden klebtechnischen Belange in das QM-System des Unternehmens implementiert werden, unabhängig davon, ob das Unternehmen neue Aufträge oder bestehende Aufträge bearbeitet.

5. Anforderungen an die Betriebe: Personelle Anforderungen

Personaländerung bei der KAP (Ausscheiden aus der Funktion)

(Revision 1)

Sind die Anforderungen der TL A-0023 nicht mehr erfüllt, ist die zuständige Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen ist durch den Betrieb ein Konzept für die Sicherstellung der Klebaufsicht vorzulegen.

Qualifikation des Klebaufsichtspersonals (KAP)

(Revision 5)

Für einen Übergangszeitraum können auch Personen als KAP benannt werden, die sich erst in der Ausbildung zum EAE bzw. EAS befinden.

Wenn bei der Betriebsprüfung erst eine Anmeldung zur EAE bzw. EAS-Ausbildung vorliegt, muss die KAP zumindest die Qualifikation der Stufe 2 (bei Anforderung KAP Stufe 1) bzw. Stufe 3 (bei Anforderung KAP Stufe 2) nachweisen können.

In diesem Fall ist die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf diese Übergangszeit bis zur Qualifikation der KAP zu beschränken.

Über eine Einschränkung der Betriebsqualifikation auf zu definierende Projekte entscheidet die Anerkannte Stelle in Abstimmung mit dem WIWeB.